

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte Goldenstedts

Becker, Heinrich

Cloppenburg, 1899

2. Kapitel. Politischer Zustand.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6650

Pfarreien im Herzogtum Oldenburg, bei J. P. Bachem in Köln, (Band 1, pag. 295—467), welches bei dieser Arbeit sehr vielfach benutzt wurde. Manche Daten und Details liegen aber noch zerstreut in den verschiedenartigsten Akten und Registern verschiedener Archive und müssen aus denselben gewissermaßen mosaikartig zu einem Bilde zusammengefügt werden.

2. Kapitel.

Politischer Zustand.

Goldenstedt gehörte im 13. Jahrhundert zur Grafschaft Bextha im Lerigau*), welcher nach Osten hin in der Gunte seine natürliche Abgrenzung fand, wie Dr. Niemann im Sommer 1895 in der Versammlung des Oldbg. Landesvereins für Geschichte und Altertumskunde, welche bei der Bisbecker Braut tagte, eingehend dargethan hat. Dadurch, daß nun um 1252 die Gräfin Zütta zu Bextha ihre Grafschaft an den Bischof Otto II. von Münster verkaufte, kam Goldenstedt unter münsterische Oberhoheit. (Nieberding I, 173 und I, pag. XV. no. 8.) Das heißt mit anderen Worten: Münster konnte infolge dieses Ankaufes fortan in Goldenstedt die Schuttgerechtigkeit beanspruchen, die bisher den Grafen von Bextha zugestanden hatte. Da Münster nun auch im lehns herrlichen Besitze des Desemgerichtes sich befand, dessen Jurisdiction sich über den ganzen Lerigau, somit auch über Goldenstedt erstreckte, so steht damit fest, daß beide Erfordernisse der Landeshoheit, sowohl die Schuttgerechtigkeit als auch die Gerichtsbarkeit über Goldenstedt 1252 im faktischen und rechtlichen Besitze Münsters sich befinden, mit anderen Worten, daß der Bischof von Münster und niemand anders Landesherrin Goldenstedt ist.

An die Grafschaft Bextha stieß das Gebiet der „Edlen“ und späteren „Grafen“ v. Diepholz. Da die Familie der „Diepholzer“ einen großen Einfluß auf die politische und religiöse Entwicklung in Goldenstedt geübt hat, so muß über sie etwas eingehender berichtet werden.

Eine angesehenere und begütertere Familie legte zwischen 1120 und 1160 in der Gegend von Drebber in einem Bruche, „Depholte“ genannt, einen festen herrschaftlichen Wohnsitz an, um von hier aus ihre eigenen Besitzungen besser schützen und arrondieren zu können und zugleich, um sich ein fremdes Schutzgebiet zu schaffen. Die Mitglieder dieser Familie benannten sich nach ihrem Wohnsitz die „edlen Herren“ (nobiles) von Depholte oder Desholte. (Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts legten sich die Herren von Diepholz den Titel „Graf“ bei, und zwar, wie Nieberding I, 306 sagt, wegen der damals von ihnen erworbenen Grafschaft Brunthorst.) Weil die Diepholzer sehr rührig waren und stets Familienmitglieder unter den Bischöfen oder der höheren Geistlichkeit

*) So Nieberding, Niemann und auch Muzenbecher in seiner vorerwähnten Arbeit pag. 20. Nach Willoh und nach Nieberding, Geschichte des Niederstiftes Münster, hätten auch Barnstorf und beide Drebber neben Goldenstedt zur Grafschaft Bextha gehört. Vgl. Nieberding Niederstift I pag. 68 und 260 und Nieberdings Aufsatz im Bexthaer Sonntagsblatt 1836, Seite 161 ff.

hatten, so besaßen sie einen großen Einfluß, welcher ihnen bei der Begründung, Ausdehnung und Befestigung ihres Schutzgebietes gut zustatten kam. Hierzu halfen auch noch die ihnen gehörigen Burgen Cornau und Lemförde. Durch Ankäufe vieler Besitzungen, sowohl in als außer ihrem Schutzgebiete, wußten sie ihren Einfluß und ihre Macht immer mehr zu vergrößern.

Daneben war aber das Bestreben der Diepholzer darauf gerichtet, sich in ihrem Schutzgebiete die Landeshoheit zu erwerben; allein dazu fehlte ihnen ein wesentliches Erfordernis, nämlich die Jurisdiktion über ihre Schützlinge. (Nieberding I 260.) Eine Gelegenheit, diesem Uebelstande wenigstens in etwa abzuhelfen, bot die momentane Geldverlegenheit der Familie von Süttholte bei Bakum. Im 13. Jahrhundert befand sich nämlich das Gogericht zum Desem, dessen Jurisdiktion sich über den ganzen Verigau erstreckte, als Bischöflich-Münstersches Lehen, im Besitze der genannten Familie, welche die Corveysche Kurie Süttholte bei Bakum bewohnte und nach dieser ihren Namen führte. Justacius (auch Eustachius und von Nieberding Statius genannt) von Süttholte, in Gemeinschaft mit seinen Söhnen Hermann und Johann, verpfändete nun im Jahre 1291 für 40 Mark (Nieberding I, S. XXIII. 13, 2a.) denjenigen Teil seiner Desemgerichtsbarkeit*, welcher Golbenstedt, Barnhorst und Drebbel nebst Diepholz umfaßte, an die Edlen Konrad und Rudolf von Diepholz. (Damals existierte noch keine Stadt oder Pfarre Diepholz, sondern nur die Burg, welche zu Drebbel gehörte.) Durch den Erwerb dieser Gerichtsbarkeit traten die Herren von Diepholz zu ihren Schützlingen in ein neues, der Landesherrlichkeit sehr ähnliches Verhältnis, da sie ja jetzt sowohl die Schutzgerechtigkeit, als auch die Gerichtsbarkeit in ihrer Hand vereinigten. Mit Hilfe dieser erkauften Gerichtsbarkeit gelang es ihnen um so leichter, in dem ganzen Gerichtsbezirke eine Stelle nach der anderen aufzukaufen und darauf ihre Leibeigenen zu setzen, wie auch die Eingeseßenen des Gerichtsbezirkes auf eine oder andere Art zu bewegen, Abgaben nach Diepholz zu entrichten. Außerdem benutzten sie ihre Macht als Inhaber der Gerichtsbarkeit, um sich die Huldigung der ihrer Jurisdiktion unterworfenen Bevölkerung zu erzwingen. (Vergleiche das an anderer Stelle abgedruckte Protokoll über die Verhandlungen auf kleine Velthaus Hofe in Gastrup vom 27./17. Juni 1617.) Selbstverständlich besaßen die Diepholzer ihre neu erworbene Gerichtsbarkeit aber nur in derselben Weise, wie die Edlen von Süttholte sie besaßen hatten, nämlich als ein Lehen des Bischöflichen Stuhles zu Münster. Darum wurde auch die besagte Verpfändung jenes Stückes der Desemgerichtsbarkeit an die Edlen

*) 1320 kaufte Münster die lehnswise vergebene Desemgerichtsbarkeit von seinen Vasallen den Süttholtern zurück und 1327 überließ Graf Heinrich VI. von Oldenburg-Neubrunnhausen seinen Anteil, nämlich seine „Hälfte der Holzgrafschaft zu Desemme“ käuflich an den Bischof von Münster. Auch der Richter von Wildeshausen hatte gewisse Rechte an der Desemgerichtsbarkeit, die 1429 und 1465 ausdrücklich von Münster anerkannt wurden. Aber von Diepholzer Anrechten ist nirgends eine Spur vorhanden.

P. Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg, pag. 390. (Artikel Emstedt.)

von Diepholz von den Burgmännern zu Bechta, (bischöflichen Beamten), namens des Bischofes als Lehnsheerin, feierlich bestätigt (Nieberding I, S. XXIII, 10, 2a u. b) und seitdem wurde stets, beim Ableben eines Herrn von Diepholz, dessen Erbe und Nachfolger vom Bischofe zu Münster von neuem mit der erwähnten Gerichtsbarkeit ausdrücklich belehnt, z. B. Johann v. Diepholz um 1383 (Nieberding I, S. XCVIII, Urk. 12), Graf Friedrich 1525 (Nieberding I, S. 321 und S. LXX, Urk. 10, Nr. 132), Graf Rudolf um 1545 (Nieberding I, S. LXXVIII, Urk. 10 Nr. 157). Und als der Bischof Bernard von Raesfeld am 17. Oktober 1560 auf dem Rathhause zu Bechta (da der Turm baufällig war) einen Lehenstag abhielt, zu welchem alle Vasallen aus der Umgegend geladen waren, sandte die Mutter des letzten, damals 5jährigen Grafen Friedrich v. Diepholz ihren Drosken Cord von der Horst und Johann und Cord Hedemann mit einem Entschuldigungsschreiben nach Bechta an den Bischof, in welchem Schreiben sie vorstellt, daß ihr Gemahl, Graf Rudolf, erst am ersten Tage dieses Monats Oktober gestorben sei, und ihrem fünfjährigen Sohne Friedrich die obengenannten Vormünder angeordnet habe; sie sende daher die benannten drei Männer, um sich und ihren Sohn zu entschuldigen wegen versäumter Nachsuehung um Belehnung mit dem Gogerichte Sütholte (Nieberding I, 383; Original in Oldenburg, Haus- und Centralarchiv.)

Der um 1291 vom Gogerichte zu Desem abgezweigte, den Edlen von Diepholz verpfändete und vom Bischofe ihnen als Lehen überwiesene Teil erhielt jetzt den Namen „Gogericht zum Sütholte“, von dem „Sütholte“ hinter Lahr und Barenesch, in welchem die Gerichtssitzungen abgehalten wurden.*) (Dieses Sütholte muß ein großer Holzbestand gewesen sein, denn als im Jahre 1587 die Stadt Diepholz abgebrannt war, durften die Bürger alles zum Wiederaufbau der Häuser erforderliche Bauholz aus dem Sütholte holen.)

Im Dorfe Goldenstedt selbst bestand damals ein Freigericht, genannt die „Briengravescap“, „das G richt zwischen den Brücken“**) oder „die krumme Grafschaft.“ Der Freistuhl stand vor dem Kirchhofsthore. Dieses Freigericht war von der erwähnten Verpfändung ausgenommen und verblieb unter Münsters eigener Jurisdiktion.

*) Eine Anzahl Hügel, genannt der Richtstuhl oder Richtstühlersberge, in dem Föhrenkampe des Halbmeiers Voges zu Lahr — der in der Lahrer Heide, am Wege von Lahr nach Barnstorf belegen ist — bezeichnet noch heute den Gerichtsplatz. Eine ausgedehnte Flur zwischen dem Musikus König und dem Neubauer Jan Friedrich König in der Lahrer Heide heißt noch heute: „im Sütholze.“

**) Pastor Voigt schreibt 1792 an das Generalvicariat in Münster: „Zwischen Brücken ist eigentlich das Dorf Goldenstedt, ein mit einem Wasserfluß umgebener Bezirk von hannoverschen und münsterischen Feuerstetten, in dessen Mitte die Kirche, der münsterische Zollstock und Zwangskassen steht.“ Nach Droste, Status Poroehiae Goldenstedt 1734 den 9. September „fasset dieser platz in sich Münsterische Feuerstetter 19 und lüneburgische Feuerstetter 16 und gehöret sonst zum Münsterischen desum Gerigt; was aber außer den Brücken lieget, gehöret zum Süttholtischen Gogericht.“

(Zum Desemgerichte hat Münster selbst den „freyen Stuhl“ infra pontes nach 1587 gelegt; ursprünglich, vor dem Heimfalle des Gogerichtes an Münster, war der „freie Stuhl“ exempt und galt als eine Pertinenz der Grafschaft Bechta, mit der er 1250 käuflich an Münster überging; seitdem wurde er stets von Münster selbst verwaltet.)

Der Jurisdiktion dieses freien Stuhles unterstanden alle in Goldenstedt „zwischen den Brücken“ belegenen Häuser, wie auch alle „freien und einkommenden Leute“, während die Jurisdiktion über Goldenstedt *a u ß e r* den Brücken, wie über Barnstorf, beide Dreibber nebst der Burg Diepholz vom S ü t h o l t e r G e r i c h t e ausgeübt wurde.

Außerdem gab es noch ein sog. Holzgericht, wozu auch das sog. Grasgericht (Weidegericht) gehörte. Nach unseren heutigen Begriffen würde man dies Gericht als Marken- und Grenzgericht bezeichnen. Der Gerichtsplatz war in Gastrup — vielleicht auf dem sog. Kapellenplatz. Zu Krauls Zeiten etwa 1819 soll der Platz nach genanntem Gewährsmann noch kenntlich und bekannt gewesen sein. Heute weiß niemand den Platz mit Sicherheit anzugeben. In welchem Verhältnisse dies Holzgericht zu dem Sogerichte gestanden habe, ob es vielleicht nur eine Abtheilung der S ü t h o l t e r G o g e r i c h t s b a r k e i t gewesen sei, oder aber ein als Ausfluß der Landeshoheit zu betrachtendes selbständiges Gericht, darüber habe ich nichts gewisses ermitteln können.

Ungeachtet des von Münster sich selber vorbehaltenen „Briengravescap“ maekten sich die Edlen von Diepholz bald auch sogar hinsichtlich der Goldenstedter Dorfverhältnisse allerlei Rechte an. So z. B. beschwerte sich der Magistrat von Vechta am Himmelfahrtstage des Jahres 1321 beim Bischofe Ludwig II. von Münster, daß Rudolf, Edler und Herr v. Diepholz, der seither in Goldenstedt keinerlei Rechte gehabt, vielmehr von dem Knappen Hugo von Glode zuerst eine Bauernstelle und andere Grundstücke angekauft habe, sich jetzt Rechte über die Freien und über die einziehenden hörigen Leute daselbst anmaeke, auch, daß er an Kirchweihtagen oder Kirmessen von den Münsterschen Unterthanen „Stedepennige“ (Stättegeld) fordere, und daß er eine große Strecke des Dümmersees der Herrschaft Vechta entzogen und das Huntebruch gewaltsam an sich gerissen habe. (Kindlinger, Gesch. d. deutschen Hörigkeit, Urk. 71, 6.) Weil Bischof Ludwig im Augenblicke mit dem Grafen von der Mark und Geldern genug zu schaffen hatte, so suchte er vorläufig zu temporisiren. Erst im Jahre 1346 sandte der Bischof zwei seiner Räte, nämlich Iwan van Borch und Bartold van Zesternvoeth nach Vechta, um mit dem Edlen Rudolf die Differenzen auszugleichen. Vonseiten Rudolfs war der Graf Konrad von Oldenburg zu der Verhandlung beigezogen, welche 1346 auf dem S ü t h o l t e r G e r i c h t s p l a z e abgehalten wurde. Hier kam eine vorläufige Ausöhnung dahin zustande, daß Rudolf die von seinen Eltern ererbten Güter behalten solle; wegen der von dem Bischofe in Anspruch genommenen Güter aber, welche Rudolf im Besitze habe, sollten Johann v. S ü t h o l t e, Droßt zu Vechta und Jakob von dem Bele und Borchert von Hanstede, Knappen (zwei alte Burgmänner zu Vechta), ein eidliches Zeugnis ablegen, und was nach diesem Zeugnisse dem Bischofe gehöre, solle Rudolf demselben gegen Erstattung des dafür ausgelegten Kaufpreises wieder zurückgeben. (Nieberding I, S. 275 und 276.) Diese Vereinbarung wurde 1347 und 1348 münsterscherseits jedesmal auf ein Jahr verlängert, scheint aber keinen völligen Abschluß gefunden zu haben, wahrscheinlich, weil man sich über die Entschädigungssumme nicht einigen konnte.

1356 scheint wieder ein besseres Verhältnis geherrscht zu haben, da im genannten Jahre Konrad v. Diepholz mit den Burgmännern zu Behta ein Bündnis schloß, inhalts dessen letztere im Notfall 16 Mann zu Pferde als Hülfsmannschaft zu stellen sich verpflichteten.

Johann v. Diepholz, welcher 1376 die Herrschaft von seinem Bruder Konrad übernahm, suchte dieselbe erst durch mancherlei neue und weise innere Einrichtungen zu heben, dann aber auch durch Gewaltthätigkeiten sie zu vergrößern. So beirebte er sich insbesondere, seinen Einfluß nach Goldenstedt hin zu befestigen und auszudehnen. Hier stieß er aber auf den sehr kräftigen Widerstand des Bischofs Heinrich I. von Münster, genannt Wolf von Lüdinghausen. Letzterer kam nämlich mit einem bedeutenden Gefolge nach Goldenstedt, um den Eingriffen Johanns v. Diepholz Einhalt zu thun. Er zwang ihn zu einem Friedensschluß, welcher 1383 am Mittwoch nach Cantate unter Vermittelung des Grafen von Hoya zustande kam. In diesem Friedensschlusse erkannte Johann v. Diepholz die alten Rechte des Hochstiftes Münster an und versprach, „den Bischof und dessen Nachfolger in allen ihm an das Dorf und „Kirchspiel Goldenstedt zukommenden Rechten, in specio der Freigravschafft, „den frei- und einkommenden Leuten, dem zum Kirchspiele gehörigen und „bei dem Kirchhose belegenen freien Stuhl samt allen Zubehörungen und „Rechten desselben, auch dem Rechte der Hebung der Stedepennige (auf „den Jahrmärkten) nicht zu stören.“ (Driver, Geschichte des Amtes Behta Seite 58 ff.)

Auch gestand er dem Bischofe das Eigentumsrecht an der goldenen Brücke und die Oberlehns Herrlichkeit über das Sühholter Gericht zu und nahm letzteres vom Bischof zu Münster zu Lehen, (und zwar als „Mannlehen“) ausdrücklich an. (Nieberding I, S. 292 und XCVIII, Urk. 12.) Anscheinend mußte der Edle Johann von Diepholz auch noch 200 Mark Kriegsschädigung zahlen.

Doch Johann hielt nicht Wort; schon 1385 kaufte er sich im Kirchspiel Goldenstedt wieder einige Güter an von dem Abte Otto zu Iburg, und 1387, am Vorabende des Festes St. Andrae Apost., sa) sich der Drosie von Behta wieder genötigt, einen Termin mit Zeugenverhör über die Gerechtsame der Herren von Diepholz in den Kirchspielen Goldenstedt und Colnrade und über die sogenannte krumme Gravschafft, d. i. das Gebiet zwischen den Brücken, abzuhalten. (Nieberding I, 294 und Rindlinger, Münstersche Beiträge Band III, Urk. 180.)

Um diese Zeit fingen auch die in der neu entstandenen Stadt Diepholz eingesetzten Richter an, ihre Funktionen über Drebbber auszu dehnen und so nicht bloß Diepholz, sondern auch Drebbber von dem Sühholter Gerichtsbezirk loszureißen. (Nieberding I. 294 und XL. ff. Urk. 10, 40, 44, 49.) Zur Entschädigung wurde nunmehr Colnrade, welches bisher zur Demsegemeinheit von Twistringen gehört hatte, unter das Sühholter Gericht gezogen und als Lehen des Münsterschen Stuhles zugleich mit Barnstorf und Goldenstedt anerkannt.

In der 1387 im Termine zu Behta ausgestellten Urkunde wird festgestellt, daß Colnrade nunmehr dem Sühholter Gericht unterstehe und außerdem wird zeugeneidlich deponiert, daß, „da Grummegravestap des

Kirspels van Goldensteden usen Heren van Münster höret.“ (Kindlinger),
Münsterische Beiträge, Band III, Seite 506.

1410 erwarb sich Johann v. Diepholz nochmals wieder eine Stelle
im Kirchspiele Goldenstedt von Lippold v. Raden (Nieberding I, 297).

1471 verpfändete Konrad v. Diepholz noch zu Lebzeiten
seines Vaters Otto (gestorben 1476) einige ihm gehörige Stellen in
Einen, Kirchspiel Goldenstedt, an das Kapitel zu Wildeshausen. (In
der betreffenden Urkunde nennt er sich bereits „Graf zu Diepholz“ und
Brunkhorst, Herr zu Bokelo, cf. Nieberding I, S. 306 ff. Rathleff, S.
143, 144, 146.) Von besonderen Rechtseingriffen in das Amt Bedta,
beziehungsweise in Goldenstedt, finden wir unter dem Grafen Konrad
und seinem Nachfolger Rudolf nichts verzeichnet. Ihre Thätigkeit
richteten die Beiden mehr nach der entgegengesetzten Grenze ihres
Gebietes, namentlich gegen das Bistum Minden, wo ihnen mehr
Gelegenheit geboten schien, mit Erfolg vorzugehen. Weil aber dem
Grafen Rudolf, in Folge dieser Operationen, seine Gegner zu stark wurden,
und namentlich der von ihm gereizte Bischof von Minden ihm sehr nach-
haltig zusetzte, so übertrug er 1510 seine Grafschaft dem Herzoge Heinrich
von Braunschweig-Lüneburg mit der Bedingung, daß letzterer ihm die
Grafschaft als Mannlehen wieder übertragen und ihm jeglichen Schutz
gegen alle Anfeindungen erweisen solle. (Nieberding I, S. 311.)

Graf Rudolf starb noch im nämlichen Jahre 1510. Sein Sohn
Friedrich erneuerte 1517 die Uebertragung der Grafschaft an Braun-
schweig-Lüneburg, und diese Uebertragung wurde am 10. Juli 1517
vom Kaiser Maximilian bestätigt. Und als im Jahre 1518 am 17.
Juni der Kaiser dem Herzoge Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-
Lüneburg den besonderen Auftrag gab, den Grafen von Diepholz in
seinen Rechten gegen den Bischof von Minden energisch zu schützen,
wurde gleichzeitig die im Jahre 1510 geschehene Uebertragung der Graf-
schaft Diepholz an Braunschweig-Lüneburg nochmals genehmigt und dem
Herzoge die Zusicherung erteilt, daß die Grafschaft im Falle des Er-
löschens des Diepholzer Mannesstammes den Herzögen als heimgefallenes
Lehen verbleiben solle. Diese Zusicherung wurde 1525 und 1556 vom
Kaiser Karl V. wiederholt. (Nieberding I, S. 313 und 314.)

Unter dem eben genannten Grafen Friedrich (1510—1529) fand
in der Grafschaft Diepholz die Reformation Eingang, was hier vorweg
in Kürze erwähnt sein möge. Befagter Graf Friedrich heiratete nämlich
um 1523 die Tochter des Grafen von Regenstein bei Blankenburg im
Harz, namens Eva, welche bereits der Lehre Luthers sehr zugethan war.
Diese drängte ihren Gemahl, daß er in seinem Gebiete die Reformation
durchführen möge. Fünf Jahre widerstand der Graf; dann endlich, um
1528, ließ er versuchsweise den Prädikanten Patroklus Kömeling aus
Osnabrück kommen, und weil dieser ihm gefiel, so erhielt er die Er-
laubnis, zu bleiben und in seinem Sinne zu wirken. Der Graf selbst
aber blieb seinem alten Glauben bis zu seinem 1529 erfolgten Tode
treu. Erst der überlebenden Gemahlin, in Verbindung mit ihren beiden
Schwägern, blieb es vorbehalten, das lutherische Bekenntnis über den
größten Teil ihrer Grafschaft auszubreiten. Jedoch leistete das Stift

Drebber Widerstand und blieb vorläufig katholisch. (Bis nach Goldenstedt drang damals das Luthertum noch nicht; vielmehr wurde daselbe dort erst unter dem Bischofe Franz v. Waldeck und zwar von Münster aus eingeführt, etwa um 1544.)

Auf Friedrich folgte dessen sechsjähriger Sohn Rudolf, der 1545 durch den münsterschen Bischof Franz v. Waldeck mit dem Süttholter Gerichte belehnt wurde. Rudolf starb am 1. Oktober 1560 im 37. Lebensjahre. Sein Sohn Friedrich war damals erst 5 Jahre alt. Unter diesem letzten Grafen Friedrich fielen verschiedene Gebiets- und Jagdstreitigkeiten zwischen Bechta und Diepholz vor; jedoch sind besondere Zwistigkeiten hinsichtlich Goldenstedts nicht verzeichnet. (Nieberding I, S. 345.) Dieser letzte Friedrich v. Diepholz, — 1579 verheiratet mit Anastasia, Gräfin v. Waldeck —, starb (etwa 30 Jahre alt) am 21. Septbr. 1585 zu Diepholz, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen. Infolgedessen beeilten sich die Lehnsherren, von dem jetzt heimgefallenen Lehen Besitz zu ergreifen. Die münsterschen Beamten von Bechta ergriffen schon am 26. Oktober 1585 förmlichen Besitz von der Süttholter Gerichtsbarkeit, machten aber auch zugleich Anspruch auf die Landeshoheit im Bezirke des Gogerichtes, weil der Bezirk Goldenstedt, Barnstorf und beide Drebber 1252, als Münster die Grafschaft Bechta ankaufte, zu der letzteren gehört hatte, und später nicht an Diepholz abgetreten worden war.

Dagegen wurde seitens Braunschweig-Lüneburg protestiert. Herzog Wilhelm hatte schon am Tage nach Michaelis von der Grafschaft Besitz ergriffen. Als nun von den Lüneburgern Miene gemacht wurde, die münsterschen Ansprüche mit Gewalt abzuwehren, wurden alle waffenfähigen Mannschaften der Lemter Bechta und Cloppenburg aufgeboten, und mit diesen die drei Kirchspiele Goldenstedt, Barnstorf und Colnrade belegt, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. (Nieberding I, 349 und 350.)

Hierauf traten am 17. Februar 1587 von beiden Seiten Deputierte zur gütlichen Ausgleichung der Streitigkeiten in Bechta zusammen. Diese vereinigten sich am 19. Februar dahin, daß die Streitsache durch ein Kompromiß erledigt werden solle. Bis zur Erledigung aber sollte Münster das Gogericht Süttholte allein verwalten; die Landeshoheit und das Holzgericht, (Markengericht) wozu auch das sog. Grasgericht (Weidengerichtsbarkeit) gehörte, sollten von beiderseitigen Behörden gemeinschaftlich verwaltet werden. (Nieberding CVIII Urkunde 15.) Dieser Vertrag wurde von den beiderseitigen Regierungen ratifiziert. Das vereinbarte Kompromißgericht konstituierte sich auch wirklich im Mai 1587 zu Bechta.

Es will mir nicht genug einleuchten, daß, wie allerdings Driver, Rathleff und neuerdings wieder Willoh behauptet, die Lüneburger bei dieser Gelegenheit wirklich das Süttholter Gericht für eine Zubehör der Grafschaft Diepholz und nicht des Bistums Münster erklärt haben sollen und daß sie sogar auf die Erklärung Münsters, Graf Friedrich habe doch die Lehnherrlichkeit Münsters über das Süttholter Gericht anerkannt und sich belehnen lassen, geantwortet hätten: Was Graf Friedrich anerkannt hätte, das hätte er später widerrufen und überhaupt die An-

erkennung nicht geleistet als regierender Graf, sondern während er unter Vormündern gestanden hätte. Mag man den Namen „Sütholter Gericht“ abstrakt (= Gerichtsbarkeit) oder konkret (= Gerichtsbezirk) fassen, allemal erscheint es mir unglaublich, daß eine so ungeheuerliche Behauptung (das Sütholter Gericht sei eine Pertinenz der Grafschaft Diepholz) wirklich aufgestellt sein kann.

Beide Teile brachten übrigens ihre Klageschriften ein; Beweis und Gegenbeweis wurde durch Zeugen und Urkunden geführt und aufgenommen, und die Sache bis zur Inrotulation der Akten verhandelt. Allein in termino collationis et inrotulationis actorum (1595) traten Differenzen dadurch ein, daß die Lüneburger eine 1587 ad acta gegebene Schrift wieder herausforderten, weil solche irrtümlich übergeben sei, und zugleich beanspruchten, daß Münster den Lehensrevers, welchen Johann, Edler v. Diepholz 1383 bei seiner Belehnung mit dem Sütholter Gericht ausgestellt hatte, produzieren solle. (Die Urkunde siehe bei Nieberding XCVIII Nr. 12.) Münster verweigerte beides, wahrscheinlich wohl, weil es an dem guten Willen der Gegenpartei zweifelte, denn die fragliche Urkunde enthält nichts für Münster Nachteiliges, was von der Vorlegung derselben hätte abhalten können. Auf solche Weise geriet das Kompromißverfahren anfänglich ins Stocken und schloß allmählich ganz ein. (Nieberding I. 350.) In dem sog. Gastruper Receß, 1618, den 27. März, der abschriftlich im lutherischen Pfarrarchiv zu Goldenstedt liegt, wird noch auf dies 1587 den 17. Oktober eröffnete und damals noch nicht abgeschlossene Kompromißverfahren zurückgegriffen. (Vgl. im Kapitel IV dieses Schriftchens, wo der Gastruper Receß im Wortlaut abgedruckt ist.) So behauptete denn in der Folge Lüneburg die Landeshoheit über Barnstorf, Colnrade und den kleineren (südlichen) Teil der Gemeinde Goldenstedt. Münster dagegen behauptete die Landeshoheit über den größten (nördlichen) Teil der Gemeinde und besonders über den Ort Goldenstedt. Jedoch wohnten auch münsterische Unterthanen im südlichen (lüneburgischen) Teile und ebenso lüneburgische Unterthanen im münsterischen Teile der Gemeinde Goldenstedt. Das Holzgericht wurde gemeinschaftlich verwaltet und das Sütholter Gericht blieb im Besitze Münsters. Münster bediente sich zur Aufrechterhaltung seiner Gerichtsbarkeit anfangs des Mittels, daß es von Zeit zu Zeit an einem bestimmten Tage aus den Gemeinden des Sütholter Gerichtsbezirkes (Goldenstedt, Barnstorf und Colnrade) von jeder Feuerstelle eine Person zitierte und die Nichterscheinenden bestrafte. Dies wurde nach Kraul's, Schorch's und Südholtz's Angabe noch bis 1750 (vielleicht sogar noch länger) so fortgesetzt.

Allein, da es schwer hielt, jedesmal die verhängten Strafen (namentlich auf lüneburgischem Gebiete) zu erequieren, so konnte Münster nicht verhindern, daß das Sütholter Gericht immer mehr zu einem Scheingerichte herabsank und so seine bisherigen Gerechtsame über Barnstorf und Colnrade und über das lüneburgische Gebiet der Gemeinde Goldenstedt allmählich ganz aufhörten.

Wie Lüneburg zum Schutze und zur Wahrnehmung seiner praetendierten Rechte in Goldenstedt sich einen Untervogt hielt, der die lüne-

burgischen Verordnungen thunlichst ausführen mußte, so ernannte Münster im Kirchspiele Barnstorf den Gutsmann Tiede in Alldorf zum Untervogt, der die Befehle des Süttholter Gerichtes befördern und ausführen, auch den Gerichtsrögen und die Gerichtshühner beifördern und an den münsterschen Obervogt in Goldenstedt abliefern mußte. Jedoch hatte er in seiner lüneburgischen Umgebung einen schweren Stand. Oft, wenn er münstersche Befehle auf dem Kirchdorfe in Barnstorf bekannt machen wollte, wurde er verhöhnt und sogar gefänglich nach Diepholz gebracht. (Niederding, das Gogericht Süttholt im Vehtaer Sonntagsblatt 1836 Seite 64.) Aehnlich ging es bisweilen auch dem lüneburgischen Untervogt in Goldenstedt, der z. B. 1698 bei der Glockenstreitigkeit vom münsterschen Obervogt arretiert und nach Vehta gebracht wurde.

Der vorstehend geschilderte politische Zwiespalt fand sich in Goldenstedt vor, als 1614 im Niederstifte mit der Wiedereinführung des Katholizismus vorgegangen wurde; er war auch der tiefere Grund der eigentümlichen Erscheinungen, welche sich von da an in der Pfarrei Goldenstedt kund gaben. In die ursprünglich politischen Zwistigkeiten fiel als gefährlicher Zündstoff der religiöse Gegensatz, wodurch natürlich eine noch größere Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit auf beiden Seiten herbeigeführt wurde. Jeder Teil verfocht hartnäckig seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte, und bezüglich des Bekenntnisses der Bevölkerung gab fortan den Ausschlag der Grundsatz: Cujus regio, ejus religio, (der Landesherr bestimmt die Religion seiner Unterthanen.)

Wäre darum Goldenstedt ganz unter münsterscher Oberhoheit geblieben, so würde es zwar zeitweilig (unter dem Bischofe Franz von Waldeck) lutheranisiert worden sein, wie überhaupt das ganze Münsterland, würde aber hernach unter Ferdinand I. wieder ganz katholisch geworden sein. Hätte dagegen die Diepholzische Herrschaft sich über ganz Goldenstedt ausgedehnt, so würde das Dorf jetzt ganz lutherisch sein, jedoch nicht, ohne vorher noch allerlei religiöse Wandlungen durchgemacht zu haben.

Es ist nämlich schon erwähnt, wie zuerst 1528 in der Grafschaft Diepholz die Reformation zur Durchführung gebracht wurde durch Eva von Regenstein aus Blankenburg, die Gattin des Grafen Friedrich, (1510—1529) von Diepholz. Sie konnte jedoch nicht verhindern, daß noch ein Teil der Bewohner den katholischen Glauben festhielt und sich an das Stift Drebber anschloß. Als dann 1558 oder 59 Graf Christoph von Oldenburg mit dem aus Bremen verjagten Calvinisten Dr. Albert Hardenberg nach Diepholz kam, brachten diese beiden in Verbindung mit dem Schwiegersohne Römeling's es fertig, daß jetzt der Calvinismus zur Staatsreligion des Diepholzischen Kreises erklärt wurde. Jedoch nicht alle Prediger folgten, und so hatte man jetzt in der Grafschaft Diepholz drei Religionsparteien. Im Jahre 1571, August 17. machten endlich die Braunschweig-Lüneburger, derzeit im Besitze der Grafschaft, dieser Verwirrung ein Ende, indem eine Kommission nach Diepholz gesandt wurde, welche den zur Synode versammelten Predigern erklärte, für die Zukunft solle nur die lutherische Konfession nach der lüneburgischen Kirchenordnung und keine andere Konfession in der Grafschaft geduldet werden.

Den widerstrebenden Predigern wurde mit sofortiger Entlassung gedroht, und auf solchen Grund hin pflichteten sie alle bei. Die Katholiken wurden verjagt und das Stift Drebber aufgehoben. Damit war die Reformation in der Grafschaft Diepholz beendet. (Nieberding I, pag. 328 und 329.)

Zu der geschilderten politischen Zwielherrschaft gesellte sich in Goldenstedt noch eine religiöse. Goldenstedt gehörte nämlich, wie das ganze Niederstift Münster, zur Diözese Osnabrück und stand deshalb rechtlich unter der geistlichen Jurisdiktion des Bischofes von Osnabrück. Zugleich aber übte der Bischof von Münster, auf Grund seiner politischen Hoheitsrechte, als Landesherr manche Akte aus, die kirchenrechtlich nur der kirchlichen Obrigkeit zustehen, die aber zu jener Zeit, nach dem allgemein bethätigten Grundsatz — *cujus regio ejus religio* — (wer das Land regiert, der bestimmt die Religion der Bewohner) — alle weltlichen Machthaber sich anmaßten. So kamen nicht selten, wie ein altes Scherzwort sagt, die Schlüssel Petri, des Patronus der Diözese Osnabrück, in Streit mit dem Schwerte Pauli, des Patronus der münsterischen Diözese.

Dies ist zu wissen nötig, wenn man verstehen will, wie im weiteren Verlaufe bald Münster, bald Osnabrück in die kirchlichen Angelegenheiten Goldenstedts eingreifen. Bisweilen waren übrigens auch beide Diözesen in einer Hand vereinigt, sodaß der Bischof von Münster auch Bischof von Osnabrück, mithin der Landesherr zugleich geistlicher Oberer war. 1668 kaufte Christoph Bernard von Galen mit päpstlicher Gutheißung für 10 000 Thlr. (zehntausend Thlr.) die Jurisdiktion im münsterischen Niederstifte von der Diözese Osnabrück los, so daß von da an der Bischof von Münster von selbst auch geistlicher Oberer im Münsterlande war.

3. Kapitel.

Religiöse Entwicklung; a) bis zur Einführung der Reformation in Goldenstedt.

Wahrscheinlich ist der christliche Glaube schon zu Beginn des 9. Jahrhunderts in Goldenstedt verbreitet worden und zwar von dem durch Karl den Großen in Wisbeck gegründeten Missionshause aus. Da das letztere schon 819 im Verigau untergebene Kirchen besaß, so ist möglich, ja, wahrscheinlich, daß auch Goldenstedt bereits damals eine Kirche (Holzbau) gehabt hat. Daß sich in dem Zeitraume von der Einführung des Katholizismus in Goldenstedt bis zur Reformation schon ein eifriges religiös-katholisches Leben entwickelt hatte, wird der Leser in etwa schon aus der Einleitung ersehen haben; einen Beweis dafür liefern auch zahlreiche mittelalterliche Pergamenturkunden des katholischen Pfarrarchivs in Goldenstedt über mancherlei Schenkungen und Vermächtnisse für die Kirche und kirchliche Zwecke, z. B. für die Lichter in der Kirche, über fundierte Messen und Gebete etc. Ebenso geht dies hervor aus mancherlei kirchlichen Einrichtungen, über deren Existenz uns die genannten Pergamenturkunden Nachricht erstatten.